

# RS Lvwg 2019/1/31 LVwG-AV-772/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

31.01.2019

## Norm

NAG 2005 §11 Abs5

ASVG §293 Abs1

## Rechtssatz

Es bedarf zur Existenzsicherung nicht für jede Person eines Einkommens nach dem für einen alleinstehenden Pensionsempfänger vorgesehenen Richtsatz [nach § 11 Abs 5 NAG iVm §293 Abs 1 ASVG], sondern das Haushaltsnettoeinkommen ist am „Familienrichtsatz“ zu messen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner (und allenfalls Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt (vgl VwGH 2008/22/0711).

## Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Aufenthaltstitel; Familienangehöriger; Einkünfte; Richtsätze;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.772.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)